

Krautsieder Josef und Christine, 2401 Fischamend, Gregerstraße 23
, www.enkelkind-engelskind.at

An S.g. Herrn Dr. Günther Kräuter

Dat.: 1. Februar 2019

Postfach 20
Singerstraße 17
A-1015 WIEN

per Fax an: 0151505150

GZ: VA-NÖ-SOZ/0146-A/1/2018 Fr. Mag. Stindl
GZ: VA-BD-J/0699-B/1/2018 Hr. Armin Blind
GZ: VA-BD-I/0791-C/1/2018 Hr. Mag. Hofmann

Betrifft: Verschwinden unserer Enkelkinder; keine Auskünfte, keine Aufklärung !

Guten Tag Hr. Dr. Kräuter !

Sie haben die Leitung der Volksanwaltschaft über und wie Ihnen bekannt ist, haben wir uns Grosseltern an alle drei Volksanwälte mit der Bitte um Aufklärung des Falles gewandt, da Niemand dafür zuständig sein will ! Unsere Enkel sind verschwunden, als hätte es Sie nie gegeben. Beide Kinder wären schulpflichtig , das Jugendamt verfügte über beide Kinder. Das Hilfswerk war eingeschaltet und eine Therapeutin für die Familie. Sämtliche Dokumente, die Nachforschungen von Personensuchdiensten und Detektein, sowie ein Auskunftsbegehren bei der Kirche, des Landes N.Ö. , der Pflschaftsgerichtsgerichte, des Jugendamtes (macht falsche Angaben) sind erschreckend ! Besonders negativ zu bewerten ist die Weigerung von Polizei und Staatsanwaltschaft, Ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach zu kommen.

Hr. Armin Blind, arbeitet unter **Fr. Dr. Brinek** und ist zuständig für die Staatsanwaltschaften. Es steht außer Streit, das die Staatsanwaltschaften verpflichtet sind, eine derart schwerwiegende Anzeige zu bearbeiten. Auch ist es zwingend das jede öffentliche Stelle, wie die Volksanwaltschaft, das Innenministerium, bei Bekanntwerden einer schweren Straftat gegen Minderjährige verpflichtet ist aufklärend bei zu tragen und sich nicht auf den Datenschutz und sonstige Ausreden stützen kann.

Wir empfehlen Hrn. Armin Blind sich folgendes durch zu lesen:

StPO § 2 Amtswegigkeit

(1) Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind im Rahmen Ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden Ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hiezu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amtswegen auf zu klären.

(2) Im Hauptverfahren hat das Gericht die der Anklage zu Grunde liegende Tat und die Schuld des Angeklagten von Amtswegen auf zu klären.

StPO § 3 Objektivität und Wahrheitsforschung

(1) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht haben die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind.

(2) Alle Richter, Staatsanwälte und kriminalpolizeilichen Organe haben Ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Sie haben die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu ermitteln.

Nur bei völlig substanzlosen Anzeigen ist eine Einstellung nach § 35c Staatsanwaltschaftsgesetz zulässig! (u.a. Stefan Seiler StPO 16. Auflage Rz 660) Überdies stört es Hrn. Armin Blind nicht, das die Anzeige wegen anderer Thematik eingestellt wurde, als angezeigt! Somit hat die Anzeige mit der Einstellung 2017 nichts zu tun und bleibt unbehandelt ! Ist das Verschwinden zweier Minderjähriger eine substanzlose Sache ? Staatsanwälte sind Gesetzen unterworfen, wie Alle anderen Auch ! Hr. Armin Blind akzeptiert ein grobes Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft. Wir bedanken uns für den Belehrungsbrief- von Hrn. Armin Blind, eingelangt am hl. Abend ! (Hr. Armin Blind wirft Kraut und Rüben durcheinander; §§ 190 und 195 mit 191 StPO)

Fr. Mag. Stindl, tätig in Ihrer Gruppe, zuständig für das Jugendamt, findet keinen Grund, eine Überprüfung gegen das Jugendamt vor zu nehmen! Das Jugendamt ließ nachweislich die Kinder, Jahre, mit Ausnahmen, in der Familie, in der Drogen und Gewalt, bereits im Jahr 2006 gemeldet wurden. Mehrere Meldungen kamen nachweislich vom Spital und niedergelassenen Ärzten, Anzeigen von NGO-Vereinen wegen Untätigkeit! Die Kinder wurden trotz allem im Stich gelassen. Das unvorstellbare Leid der Kinder geht auf das Konto des Jugendamtes! Das ist gewollte Folter nach § 312a StGB. Keine Chance haben Grosseltern, die bis zum knappen dritten Lebensjahr das ältere Enkelkind bestens betreut haben. Alle Anträge für Kontakte, Ob- sorge oder Pflegestunden wurden abgeschmettert. " Sie bekommen das Kind sicher nicht", schrie die Sozialarbeiterin! Nach **Art. 8 EMRK** gehören Grosseltern zur Familie und haben im Notfall, Obsorgepflichten, vor Pflegeeltern und den Heimen! Die Fremdunterbringung ist ein weiteres Martyrium für die Kinder! Fr. Mag. Stindl kritisiert das wir uns (wiederholt) beschweren und verweist auf Briefe der VAW in der Vergangenheit! Fr. Mag. Stindl ist entgangen, das bereits bei früheren Beschwerden bei Hrn. Dr. Kostelka bereits darauf hingewiesen wurde, das es für unser Enkel keinen Gerichtszugang gibt! Jedoch geht es jetzt um das Verschwinden bzw. um Verbrechen an Minderjährigen! Auch Mag. Stindl wollte zu keiner Klärung beitragen. Die Fragestellung wurde auch hier ignoriert und nicht behandelt! Fr. Mag. Stindl ist offensichtlich der Meinung, unsere Anzeigen seien „substanzlos“! Wo die Kinder sind, bzw. ob Sie noch leben, wie Ihr Schicksal bis zum heutigen Tag verlaufen ist, interessiert Fr. Mag. Stindl jedoch nicht! Solche Schreiben sind kontraproduktiv. Zum täglichen Schmerz wegen unserer Enkel kommen noch Spott und Verhöhnung dazu! Wir sind weder Lügner, noch einfältige, senile Grosseltern! Wir sind das Gegenstück zu Staatsverweigern. Wir halten uns an alle Vorschriften und Gesetze, doch wird uns jedes Recht auf wirksame Beschwerde nach **Art. 13 EMRK** und jedes ordentliche Verfahren nach **Art. 6 EMRK** verweigert!

Hr. Mag. Dominik Hofmann, arbeitet unter Dr. Fichtenbauer und ist zuständig für Beschwerden über die Polizei! Es ist sehr lobenswert, das hier untersucht wird. Jedoch ist vorerst die Vorfrage über das Schicksal der Kinder zu klären! Hr. Mag. Hofmann hat ausreichende Unterlagen und einen wahrheitsgemäßen Ablauf der Anzeigen bei der Ortspolizei vom März 2007, der Wiederaufnahme durch den Anwalt und unseren Anzeigen vom Jahr 2017 nach der Kripo Wien und dann St. Pölten. Der Bericht von der LPD St. Pölten ist uns auch unbekannt. Seit September 2018 hat Hr. Hofmann Kontakt mit dem Innenministerium, dessen Schriftverkehr ebenso nicht bekannt ist. Weiteres ist uns Grosseltern nicht bekannt, was eigentlich die Fragestellung des Überprüfungsverfahrens ist! Besonders wundert uns, das wenn die Volksanwaltschaft mit einer solch schwerwiegenden Anzeige an die höchste Polizeidienststelle herantritt, diese nicht sogleich eine komplette Untersuchung und Aufklärung der Sache anordnet, wie ein Ermittlungsverfahren! Nicht glaubhaft ist, das auch das Innenministerium nichts über die Kinder weiß! Auch die Volksanwaltschaft ist eine staatliche Einrichtung, der Offizialdelikte nicht gleichgültig sein dürfen. Die Rechtsordnung wird auf dem Kopf gestellt; Bei schwerwiegenden Vergehen, gegen Leib und Leben wird nicht ermittelt! Dort wo nicht ermittelt wird, gibt es keine Anklagen und damit kein Urteil und keine Strafe. Die Täter kommen ungeschoren davon und freuen sich! Die Opfer sollen sich mit allem abfinden! Der Haupttäter versteckte sich hinter seinem Drogenclub, der Drogenclub hinter der Ortspolizei, die Polizei hinter der Staatsanwaltschaft, das Jugendamt hinter dem Pflugschaftsgericht und alle gemeinsam decken den Haupttäter!-- Auf der Strecke geblieben sind zwei wehrlose, leidende, Kinder und eine bislang intakte Familie wurde restlos zerstört! Solange man selbst nicht Opfer ist, ist Wurstigkeit angesagt!

Folteropfer Enkelkind und Ihre Schwester : Noch nie hatten wir ein so verzweifeltes Kind wie unser Enkel zur Betreuung. Wir führten darüber ein Tagebuch und wollten alles in Güte regeln. Doch wir wurden überall abgewiesen. Notwendig zur Aufklärung in diesem Fall war folgendes Anliegen an die Volksanwaltschaft:

Wie ist das Schicksal beider Kinder bis heute verlaufen ?

Unser Begehren, soll zur objektiven Wahrheitserfassung durchgeführt werden!

Hinweise: Behörden und Ämter, haben gegenüber der Volksanwaltschaft **keine Schweigepflicht ! Art. 148b Abs.1 B-VG.** (Kneihs, Bydlinski, Vollmaier, Einführung in das österr. Recht, Rz 149) **Welche Informationen haben Sie gesammelt ?**

Sehr geehrter Hr. Dr. Kräuter ! Wir sind mit einem sehr ernstem Anliegen zu Ihnen gekommen. Jedoch wird die Hauptsache ignoriert ! Die Polizei hat uns einen Ermittlungsauftrag gegeben, weil Sie die Meinung vertritt, wir Grosseltern müssen alles beweisen und eine Vermisstenanzeige können nur die Eltern machen! Nun wurden wir zu Sonderbeauftragten ernannt, also der Aufruf zur Selbsthilfe ! **Das sind unglaubliche Zustände ! Leibliche Grosseltern haben Informationsrechte !**

Das Recht auf Leben, **EMRK Art. 2**, normiert zu leben unter menschenwürdigen Umständen, nämlich, ohne Hunger, also mit geistigem und körperlichen Wohlbefinden. **EMRK Art.8** , normiert das Recht auf Familie , das nunmehr neu definierte eigenständige Recht der Enkel auf Ihre leiblichen Grosseltern. **EMRK Art.3** Verbot der Folter, schließt auch alle seelischen, unmenschlichen, erniedrigenden Behandlungen aus. Die Kinder hatten keinen derartigen Schutz ! Von Bedeutung ist auch die aus **Art.2. EMRK**, resultierende Verpflichtung des Staates zur Durchführung einer **objektiven Untersuchung bei Verletzung des Rechtes auf Leben, genau auch dann wenn die Opfer verschwunden sind !**

Dringendes Anliegen: Da es auch bei dem Vorgehen Ihrer Angestellten keine Aufklärung im Sinne unseres Begehrens gibt, bleiben wir Sonderbeauftragte, wie uns mit geteilt wurde. Wie ist es möglich, das trotz schwerer strafbarer Handlungen an Minderjährigen Alle Verantwortlichen alles richtig gemacht haben ?

Mit freundlichen Grüßen

Josef Krautsieder
Josef Krautsieder

Christine Krautsieder
Christine Krautsieder